

Stellungnahme

Revision des Neuen Rechtsrahmens (New Legislative Framework - NLF)

Berlin, 26.01.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Gewerbeförderung

Dr. Gesa Koglin
+49 30 20619-324
dr.koglin@zdh.de

Miriam Schulze
+49 30 20619-322
schulze@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Inhalt

1. Ausgangslage und Grundsatzposition	3
2. Maßvolle Revision unter Wahrung bewährter Prinzipien.....	3
3. Klärung und Abgrenzung zentraler Begriffe.....	3
4. Digitalisierung und Digitaler Produktpass (DPP)	4
5. Zugang zu Produktinformationen: hybrider Ansatz	4
6. Marktüberwachung und Durchsetzung	4
7. Kreislaufwirtschaft, Reparatur und Verantwortung	5
8. Notifizierte Stellen und Akkreditierung	5
9. European Product Act und Zusammenführung von Rechtsakten.....	6

1. Ausgangslage und Grundsatzposition

Der Neue Rechtsrahmen (NLF) ist ein wesentlicher Baustein für den Erfolg des europäischen Binnenmarktes. Seit seiner Einführung hat er sich als tragfähiger und verlässlicher Rechtsrahmen für Produktsicherheit, Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, Akkreditierung und Marktüberwachung bewährt. Aus Sicht des ZDH bildet der NLF das zentrale Gerüst der Harmonisierung des EU-Produktrechts.

Das bewährte System des NLF sollte daher im Kern beibehalten und lediglich gezielt an neue Herausforderungen, insbesondere an die Digitalisierung und die Ziele der Kreislaufwirtschaft, angepasst werden. Eine grundlegende Neuordnung oder Überfrachtung des bestehenden Rahmens ist weder erforderlich noch zielführend.

2. Maßvolle Revision unter Wahrung bewährter Prinzipien

Der ZDH begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Europäischen Kommission, den NLF praxisnäher und digital moderner auszugestalten. Eine Revision sollte jedoch maßvoll erfolgen und sich auf klar identifizierte Defizite beschränken. Zentrale Leitprinzipien wie Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit müssen dabei uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Für das Handwerk ist entscheidend, dass der NLF weiterhin den besonderen Charakter individueller, nicht serienmäßig hergestellter Produkte sowie handwerklicher Leistungen berücksichtigt. Regelungen, die primär auf industrielle Massenproduktion zugeschnitten sind, dürfen nicht unverändert auf handwerkliche Einzelanfertigungen oder Kleinserien übertragen werden.

Der bewährte Ansatz der Harmonisierung und der CE-Kennzeichnung sollte fortbestehen und lediglich durch gezielte, moderate Anpassungen ergänzt werden.

3. Klärung und Abgrenzung zentraler Begriffe

Im Zuge der Revision besteht erheblicher Klarstellungsbedarf bei zentralen Begriffen wie:

- Reparatur (Repair),
- Wiederaufbereitung/Aufarbeitung (Refurbishment),
- wesentliche Veränderung (Substantial Modification).

Diese Begriffe müssen klar, rechtssicher und einheitlich definiert und voneinander abgegrenzt werden, um Fehlinterpretationen und übermäßige Belastungen – insbesondere für KMU und Handwerksbetriebe – zu vermeiden.

4. Digitalisierung und Digitaler Produktpass (DPP)

Der ZDH steht der Digitalisierung von Produktinformationen grundsätzlich offen gegenüber und unterstützt eine schrittweise, gut konzipierte Einführung des Digitalen Produktpasses (DPP). Richtig ausgestaltet kann der DPP nachhaltige Geschäftsmodelle fördern und Dienstleistungen wie Reparatur, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung stärken, in denen das Handwerk eine zentrale Rolle spielt.

Der DPP ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sein Einsatz zielgerichtet, risikobasiert und verhältnismäßig erfolgt. Für viele handwerklich hergestellte Bauprodukte, Unikate und individuelle Handwerksleistungen besteht kein erkennbarer Mehrwert. In diesen Fällen wäre der Umsetzungsaufwand unverhältnismäßig hoch, während der Nutzen für Verbraucher und Marktüberwachung gering bliebe. Solche Produkte sollten daher vom Anwendungsbereich ausgenommen oder durch Bagatell- und Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden.

Der dann verbleibende DPP muss für kleine Unternehmen – einschließlich solcher mit Einzelanfertigungen oder Kleinserien – handhabbar und wirtschaftlich umsetzbar sein. Wo Vorgaben etwa zur Datenverfügbarkeit realistisch nicht erfüllbar sind, müssen Ausnahmen möglich sein. KMU benötigen zudem klare Leitlinien und praktikable Instrumente, um unverhältnismäßige administrative Belastungen zu vermeiden, insbesondere entlang der Lieferkette.

5. Zugang zu Produktinformationen: hybrider Ansatz

Aus Sicht des Handwerks ist ein hybrider Ansatz bei der Bereitstellung von Produktinformationen zwingend erforderlich:

- Digitale Lösungen (z. B. QR-Codes) können Transparenz erhöhen und Papier sparen.
- Papierbasierte Informationen müssen jedoch weiterhin verfügbar bleiben, insbesondere für sicherheitsrelevante Hinweise und Gebrauchsanweisungen.

Eine ausschließlich digitale Bereitstellung würde Verbraucher und handwerkliche Anwender benachteiligen, etwa auf Baustellen oder bei fehlender digitaler Infrastruktur, und wird daher abgelehnt.

6. Marktüberwachung und Durchsetzung

Der ZDH unterstützt eine Stärkung der Marktüberwachung, insbesondere im Online-Handel und bei Importen aus Drittländern. Die EU sollte sich dabei darauf konzentrieren, bestehende Vorschriften wirksamer durchzusetzen und sicherzustellen, dass Plattformen für die von ihnen verkauften Produkte, die oft nicht den europäischen Sicherheits-,

Arbeits- oder Umweltstandards entsprechen, in vollem Umfang zur Verantwortung gezogen werden.

Digitale Konformitätsinformationen können dazu beitragen, nicht konforme oder gefährliche Produkte schneller zu identifizieren und vom Markt zu entfernen. Dabei ist sicherzustellen, dass Online- und Offline-Produkte denselben Anforderungen unterliegen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Zudem brauchen wir gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter aus Drittstaaten und der EU. Das Grundproblem, dass nicht sichere Produkte auf den europäischen Markt gelangen, muss zielgerichtet angegangen werden. Beispielsweise fehlen häufig die Ressourcen, um die Vielzahl der Lieferungen zu kontrollieren. Außerdem kooperieren die Marktüberwachungsbehörden nicht ausreichend miteinander. Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren kann hier helfen. Gleichzeitig darf aber der bürokratische Aufwand für rechtstreuere Handwerksbetriebe nicht weiter steigen.

7. Kreislaufwirtschaft, Reparatur und Verantwortung

Der ZDH begrüßt die Zielsetzung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, warnt jedoch vor überzogenen Anforderungen an Reparatur- und Instandsetzungsbetriebe. Zentrale Voraussetzung ist eine klare Abgrenzung zwischen Reparatur/Instandsetzung, Wiederaufbereitung und wesentlicher Veränderung.

Instandsetzungsbetriebe sollten ausschließlich für die von ihnen bearbeiteten Teile verantwortlich sein, nicht für das gesamte Produkt. Obligatorische Sicherheitsprüfungen durch Dritte für instandgesetzte Produkte werden abgelehnt, da sie Reparaturen verteuern und faktisch unattraktiv machen würden.

Gleichzeitig ist es erforderlich, dass Hersteller verpflichtet werden, die für eine sichere Reparatur notwendigen Informationen bereitzustellen.

8. Notifizierte Stellen und Akkreditierung

Aus Sicht des ZDH besteht kein Bedarf an zusätzlichen EU-weiten Aufsichts- oder Akkreditierungsstrukturen. Die bestehenden nationalen Systeme haben sich grundsätzlich bewährt. Weitere Zentralisierung würde vor allem zu mehr Bürokratie, höheren Kosten und längeren Verfahren führen.

Zugleich spricht sich der ZDH für eine Freizügigkeit der Akkreditierung aus: Konformitätsbewertungsstellen sollten künftig frei wählen können, bei welcher nationalen Akkreditierungsstelle sie sich akkreditieren lassen.

9. European Product Act und Zusammenführung von Rechtsakten

Die parallele Revision von NLF, Marktüberwachungsverordnung und Normungsverordnung wirft die Frage eines möglichen European Product Act (EPA) auf. Der ZDH steht einer pauschalen Zusammenführung aller drei Rechtsakte kritisch gegenüber.

Die Normungsverordnung sollte eigenständig („stand alone“) bleiben, da ihre Effizienz sowie interne und externe Kohärenz laut Evaluierung der Kommission zu ihren zentralen Stärken zählen. Eine vollständige Zusammenlegung würde den spezifischen Fokus auf Normung verlieren lassen und zusätzliche Umsetzungsrisiken schaffen.

Einer Zusammenführung von NLF und Marktüberwachungsverordnung steht der ZDH hingegen grundsätzlich offen gegenüber, sofern Begriffe, Zuständigkeiten und Ausnahmen konsistent geregelt werden und das bewährte System nicht beeinträchtigt wird. Die Revision des NLF bietet die Chance, das europäische Produktrecht gezielt zu modernisieren. Voraussetzung für ihren Erfolg ist jedoch, dass bewährte Strukturen erhalten bleiben, neue Instrumente verhältnismäßig ausgestaltet werden und die besonderen Belange des Handwerks und der KMU konsequent berücksichtigt werden.

Ansprechpartnerin: Dr. Gesa Koglin, Miriam Schulze

Bereich: Gewerbeförderung

+49 30 20619-324, -322

dr.koglin@zdh.de, schulze@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de